



UPDATE VERGABERECHT

AUSSCHLUSS VON ANFECHTBAREN ANGEBOTEN?

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 11.11.2011 – 15 Verg 11/11

Im Rahmen einer Ausschreibung stellte sich im Zuge der Aufklärung eines Angebots heraus, dass der Bieter darin aufgrund eines „EDV-technischen Rechenfehlers“ statt der in der Leistungsbeschreibung geforderten Tonnenpreise fälschlicherweise Kilopreise angegeben hatte. Der Bieter erklärte jedoch, sich an den angegebenen Preisen festhalten lassen zu wollen. Die Vergabestelle beabsichtigte daraufhin, diesem Bieter den Zuschlag zu erteilen. Dagegen wandte sich der Zweitplatzierte mit einem Nachprüfungsantrag. Diesem gab die VK statt und führte aus, dass das Angebot der Beigeladenen zwingend wegen nicht ordnungsgemäßer Preisangaben auszuschließen sei, da eine verbotene Mischkalkulation vorläge.

Gegen diese Entscheidung legte die Beigeladene Sofortige Beschwerde ein, die das OLG mit der vorliegenden Entscheidung zurückwies, allerdings mit von der VK abweichender Begründung. Das OLG führte aus, dass das Angebot nach §§ 16 Abs. 1 Nr. 1 lit. c), 13 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A vom Vergabeverfahren auszuschließen war, weil der fälschlicherweise angegebene Preis zum Zeitpunkt der Angebotsangabe infolge einer Anfechtbarkeit wegen Erklärungsirrtums nach § 119 Abs. 1 BGB nicht feststand. Die Tatsache, dass sie sich aufgrund eines nachträglichen Willensentschlusses auf den fehlerhaften Preis einlassen wollte, ist nach Auffassung des OLG mit einem transparenten, alle Bieter gleich behandelnden Verfahren nicht vereinbar. Ein Kalkulationsirrtum, der nur ausnahmsweise zur Anfechtung berechtigt, sei hingegen zu verneinen.

Bedeutung für die Praxis:

Die Entscheidung des OLG überrascht. Zwar ist die Begründung nachvollziehbar, wonach hier kein Kalkulationsirrtum vorliege, da ein solcher in einem Irrtum über den Beweggrund liegt. Auch zutreffend ist, dass der Bieter zur Anfechtung seines Angebots wegen des Erklärungsirrtums berechtigt gewesen wäre. Allerdings hat der Bieter hier ausdrücklich erklärt, eine solche Anfechtung nicht zu beabsichtigen. Vielmehr hat er sein irrtümliches Angebot bestätigt. Daher vermag die Begründung des OLG, der Preis des Angebots habe nicht endgültig festgestanden, nicht zu überzeugen.

Bieter ist auch angesichts der Entscheidung des OLG Karlsruhe bei der Angabe ihrer Preise größte Sorgfalt zu empfehlen.